

# Infektionsschutzkonzept für religiöse Veranstaltungen im Gemeindesaal

Stand 18.11.2021

Unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten>) können Veranstaltungen im Gemeindesaal stattfinden. Die Anzahl der Personen im Gemeindesaal ist auf ca. 100 begrenzt.<sup>1</sup> Im Foyer finden bei mehrreihiger Bestuhlung bis zu ca. 50 weitere Personen Platz.

Voraussetzung für die Personenzahl ist, dass beim Sitzen immer ein **Mindestabstand von 1,50 m** eingehalten wird, ausgenommen sind Personen, die zur gleichen Familie gehören bzw. im gleichen Haushalt zusammenleben.<sup>2</sup>

Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus besteht die Verpflichtung zum **Tragen einer medizinischen Maske** ab dem sechsten Geburtstag.<sup>3</sup> Wer seine Maske vergessen hat, kann eine Einmalschutzmaske bei den Ordnern bekommen.

Beim Betreten des Gemeindehauses werden Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer von einem **Ordner** erfasst. Das ist für eine eventuelle Nachverfolgung von Infektionsketten nötig. Teilnehmer sind angehalten **frühzeitig zu kommen**, um einen zu großen Andrang beim Erfassen ihrer Daten zu vermeiden.

Gottesdienste werden parallel aufgezeichnet und öffentlich auf YouTube übertragen. Es kann sein, dass Gottesdienstteilnehmer in manchen Szenen sichtbar sind. Die Registrierung zum Gottesdienst ist daher gleichzeitig ein Einverständnis dazu.

Ein Desinfektionsspender befindet sich an der Säule im Eingang. Bitte die Hände beim Betreten des Gemeindehauses sorgfältig desinfizieren.

Die Ordner/ Desinfektionsmitarbeiter sorgen dafür, dass vor Beginn der Veranstaltung und anschließend der Saal und das Foyer gründlich gelüftet werden. Wenn möglich, bleiben Fenster und Türen auch während der Veranstaltung offen.

Bei Proben wird die Rolle des Ordners/ Desinfektionsmitarbeiters von einem der Beteiligten übernommen.

Nur jeder 3. Stuhl im Saal kann besetzt werden (also immer 2 Stühle frei lassen – das entspricht mehr als 1,5 Meter Abstand). Auch zwischen den Reihen ist ein Abstand von 1,5 Meter gestellt. Ausnahme: Familien bzw. Personen eines gemeinsamen Haushalts sollten zusammensitzen.

---

1 Inklusive Gottesdienstmitarbeiter. Auch Geimpfte und Genesene zählen mit.

2 Von der allgemeinen Abstandsregel (§ 2 der Corona-Verordnung) ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören.

3 Als medizinische Masken sind dabei OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95/N95 oder KF94/KF95 zu verstehen.

Personen, die auf der Bühne ins Mikrofon sprechen, dürfen ihre Maske abnehmen, sofern ein großer Abstand zu anderen Personen besteht. Dasselbe gilt für den/ die Sänger. Sie singen ohne Maske ins Mikrofon und halten einen Abstand von mindestens 4 Metern zu den Gästen.

Die Anzahl der Personen, die gleichzeitig in den Toilettenräumen sein darf, ist beschränkt (siehe Schild vor Toilette). Bitte Warteschlangen im Flur oder vor den Toiletten vermeiden.

Nach einer Veranstaltung sind Gespräche unter Wahrnehmung der Abstandsregel und mit Maske möglich, vorzugsweise im Freien.

Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden vom eingeteilten Desinfektionsmitarbeiter gereinigt bzw. desinfiziert. Dabei werden die Desinfektionslisten an den Türen berücksichtigt.

Bei Fragen, die sich vor Ort ergeben, ist der bzw. die Ordner/ Desinfektionsmitarbeiter ansprechbar. Seine/ ihre Anweisungen sind ggf. zu befolgen.

Für die **Kinder- und Jugendarbeit** (Kigo, Jungschar, Jugend...) gilt folgende Regel: **Um unsere Kinder zu schützen, muss sich jeder Mitarbeiter – geimpft oder ungeimpft – am Tag des Kinderprogramms mit einem Schnelltest testen.** Das kann vorher Zuhause geschehen, oder auch einfach vor Ort 15-20 min vor Beginn der Gruppenstunde (Schnelltests sind im Gemeindehaus vorhanden). Der leitende Gruppenmitarbeiter überprüft, dass jeder Mitarbeiter daran gedacht hat, einen Test zu machen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Schüler, die unter der Woche mitarbeiten, da sie sich bereits in der Schule regelmäßig testen. Diese Ausnahme für Schüler gilt nicht fürs Wochenende, also z.B. den Kigo am Sonntag.

Der Schutz besonders gefährdeter Personen hat bei uns hohe Priorität. Wer zu dieser Gruppe gehört, sollte überlegen, ob eine Online-Teilnahme an der Veranstaltung sinnvoller ist.

**An Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus<sup>4</sup> aufweisen.**

Liebe Grüße, eure Gemeindeleitung

Corne, Jens, Jens, Peter, Ralph und Tatjana

---

4 Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.